

A m t s = B l a t t



Nr. 84.

Samstag den 12. July

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 844. (3)

Nr. 12782.

Gubernial-Verlautbarung,
womit die Kompetenz um das Hofscheverische Hand-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 26 fl. 39 kr. E. M., neuerlich ausgeschrieben wird. — Da sich um das unter 25. Jänner l. J., Zahl 1400, als erledigt verlautebarte, vom Valentin Hofschever, gewesenen Pfarrer zu Wochein, gestiftete Hand-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 26 fl. 39 kr. E. M., kein mit den im dießfälligen Stiftbrief geforderten Eigenschaften versehenes Individuum gemeldet hat; so wird die Kompetenz um das besagte Hand-Stipendium hiemit neuerlich ausgeschrieben. — Zum Genusse desselben ist ein Studierender von der Verwandtschaft des Stifters, und in Abgang dessen ein armer, aus der hierortigen Vorstadt Krakau gebürtiger Jüngling auf die ganze Dauer der Studienzzeit berufen. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu. — Jene Studierende, welche dieses erledigte Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Tauffcheine, den Studienzeugnissen von den letzten zwey Semestern mit dem Beweise der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken, und ihrer Dürftigkeit belegten Gesuche, bis 20. Julius l. J., so gewiß bey dieser Landesstelle einzureichen, als auf später einlangende, oder auf obige Art nicht belegte Gesuche kein Bedacht genommen werden wird. — Vom kais. königl. illyrischen Landes-Gubernium Laibach am 27. Juny 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 842. (3)

ad Sub. Nr. 14426.

R u n d m a c h u n g.

wegen Wiederverpachtung der Post-Stall-Gerechtigkeit in Triest auf die weitere Dauer von Neun Jahren. — Die kais. königl. allgemeine Hofkammer hat beschlossen vom 1.

November 1828 angefangen, die Post-Stall-Gerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von Neun Jahren gegen Abschließung eines Vertrages, wieder zu verpachten. Die Bedingnisse gegen welche die Post-Stall-Gerechtigkeit hintangegeben werden wird, sind folgende: — 1tens. Dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, die Briefposten, Estaffetten, die k. k. Fahrposten, die Kouriere und die Reisenden mit der Extrapost von Triest bis auf die nächstliegenden Poststationen; gegen Bezug der jeweilig bestimmten Posttritt-Taxe zu befördern. — 2tens. Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freiheiten. — 3tens. Ist er verpflichtet, a) sich in dieser Beziehung nach den bestehenden Postverordnungen, und denjenigen die in der Folge noch erlassen werden würden, genau zu benehmen; — b) in dem Post-Stalle zu Triest wenigstens zwanzig Postpferde, zwey halbgedeckte und zwey offene Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine Wagen zur Verführung der Briefposten unausgesetzt im guten und brauchbaren Stande zu erhalten; — c) in der Nähe der k. k. Oberpost-Verwaltung immer zwey Pferde für Estaffetten zu unterhalten, den Hauptpost-Stall aber nie außer den Linien von Triest zu verlegen, und die Einleitung zu treffen, daß die Pferde-Bestellungen in dem Estaffetten-Poststalle gemacht werden können; d) die Vorspanns-Pferde zu den Postritten selbst bezustellen, und sowohl über die Anzahl derselben, als auch wegen Abnahme der Vorspanns-Gebühr sich nach der Hofkammer-Verordnung vom 9. August 1820, genau zu benehmen; — e) stets mit einer angemessenen Anzahl mannbarer, gutgesitteter, und vollkommen verlässlicher Postkillions versehen zu seyn; — f) die Post-Stall-Gerechtigkeit selbst auszuüben, widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die

Bewilligung dazu vorläufig anzufuchen, und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der nachhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet; — g) eine Caution von zwey Tausend Gulden Conv. Münze bar oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, woran sich nöthigenfalls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen sollte. — 4tens. Obgleich die Post=Stall= Gerechtigkeits auf Neun Jahre, folglich bis letzten October 1837, verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer frey stehen, die Unternehmung nach Verlauf der drey ersten, oder der drey folgenden Jahre, folglich mit letzten October 1831, oder 1834, nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung aufzugeben. Der Staatsverwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Aufkündigung einzig für den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstes= Vernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. Stens. Der Pachtshilling den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in vierteljährigen Raten immer vorhinein an die k. k. Oberpost= Verwaltung in Triest erlegt werden. — Dieses wird mit dem Beysaße bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der Jahre 1824, 1825 und 1826, dem Post= Stallhalter in Triest für die Beförderung der Briefposten 823 fl., der Dienst= Estaffetten 17 fl., und der Wägen der k. k. Fahrpost= Anstalt 1753 fl., zusammen in einem Jahre 2593 fl. C. M., an Rittgeldern aus der Postkasse erfolgt worden sind. — Diejenigen, welche diese Post= Stall= Gerechtigkeits zu erhalten wünschen, haben folgende Punkte zu beobachten: — aa) Die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt, unter der Aufschrift (an das Hochlöbl. Präsidium des k. k. Küstentändlichen Suberniums in Triest) bis letzten July 1828 eingeschendet, oder eingelegt seyn, da auf spätere Gesuche, oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Denjenigen zugesprochen und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird, der sich bis zum letzten März 1828, für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, den besten Anboth macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann. — bb) In dem Gesuche muß daher eine dieser Anforderungen entsprechende

bestimmte Erklärung und dieses insbesondere, ob und welchen jährlichen Pachtshilling in C. M. der Gesuchsteller zahlen will, oder welche Vergütung derselbe etwa anzusprechen zu können vermeint, dann wird er die Verbürgung oder Caution von 2000 fl. C. M., oder etwa von einem höhern Betrag zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beysaße, daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen hat, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll. — cc) Der Aufenthaltort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, und diesem ein Zeugniß von der Orts= Obrigkeit unter Mitfertigung des k. k. Kreisamtes, oder der k. k. Polizey= Behörde beyliegen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf, und die Vermögens= Umstände des Bittstellers bestätigt werden. — dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Post= Stall= Gerechtigkeits zu erhalten wünschen, so muß dieses im Gesuche angeführt, und Derjenige von ihnen, welchem die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im §. 2, die Rede ist, nur diesem allein zu Theil werden kann, dagegen aber auch nur von diesem das Zeugniß, dessen im vorhergehenden Gesuche erwähnt wurde, einzulegen seyn würde. — Die übrigen Bestimmungen des Dienst= Vertrages sind bey der k. k. Oberpost= Verwaltung in Triest einzusehen. — Vom kaiserl. königl. Küsten= Subernium Triest den 18. Juny 1828.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes= Gouverneur.
Franz Carl v. Radichewich,
Subernial= Rath.

Z. 869. (1) Nr. 13941/1983.
Zufolge der vom k. k. Subernium zu Venedig erhaltenen Mittheilung, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret, vom 23. April l. J., Z. 16359, dem Franz Brada und Compagnie zu Udine, das nachgesuchte Landesfabriksbefugniß zum Betriebe einer Zuckerraffinerie, mit allen denselben anklebenden gesetzlichen Begünstigungen zu verleihen geruhet. — Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 3. July 1828.
Eemens Graf v. Brandis,
k. k. Subernial= Secretär,

3. 864. (1) ad Sub. Nr. 14018

V e r l a u t b a r u n g.

Das Befugniß zu dem Verlage der Gräzer-Zeitung sammt dem Amts- und Intelligenz-Blatte wird vom 1. Jänner 1829 an, auf sechs nach einander folgende Jahre, folglich bis zum 1. Jänner 1835 versteigerungsweise an den Bestbieter in Pacht gegeben, und die diesfällige Versteigerung am 1. September 1828, bey dem k. k. Landesgubernium in Grätz in dem Gubernial-Rathssaale abgehalten werden. — Die Hauptbedingungen bey dieser Verpachtung sind: a) daß die Gräzer-Zeitung, wie bisher mit einem Amts- und Intelligenz-Blatte, wenigstens viermahl die Woche erscheinen müsse; b) daß die in das Amtsblatt aufzunehmenden amtlichen Kundmachungen der landesfürstlichen Behörden in Steiermark unentgeltlich einzurücken seyen; daß die Bestimmung des Pränumerationspreises dem Pächter überlassen bleibe, und sich vom Gubernium nur im Falle einer übertriebenen Forderung, die Mäßigung nach dem Befund unpartheyischer Kunstverständiger vorbehalten wird; c) daß die Insertionsgebühren sowohl für die nicht landesfürstlichen Behörden, als für Privatpartheyen auf die Dauer der Pachtzeit mit 4, 3 und 2 kr. C. M. für die Zeile, je nachdem die Einschaltung drey-, zwey- oder nur einmahl geschieht, bestimmt sind; e) daß 50 Freyereplare abgeliefert werden müssen. Der Ausrufspreis des baren Pachtshillings ist auf Ein Tausend Gulden Conv. Münze jährlich festgesetzt. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unternehmer ein verlässlicher, unbedenklicher Mann, und im Stande seyn müsse, hinlängliche Caution zu leisten. Die übrigen Licitationsbedingungen können bey dem k. k. Fiscalamte in Grätz eingesehen werden. — Grätz am 11. Juny 1828.

Theologen. Aus dem österreichischen Privatrechte am 7., 8. und 9. August. Aus dem österreichischen Handels- und Wechselrechte am 16., 18. und 19. August. Aus dem Geschäftsstyl und dem gerichtlichen Verfahren nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung, und dem gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen am 11., 12., 13. und 14. August. Aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen und der politischen Gesetzkunde am 23., 25., 26. und 27. August. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studien-Hofcommissions-Verordnung, vom 4. April 1827, Zahl 1640, Sub. Currende vom 17. April 1827, Zahl 8180, zur genauesten Bewahrung der Privatstudierenden bekannt gemacht wird. — Vom k. k. jurid. polit. Studien-Directorate an der k. k. Carl Franzens-Universität zu Grätz am 15. Juny 1828.

3. 855. (3) Nr. 15121/2009.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Wegen Erhöhung der Wegstrecken zwischen Montona und Pisino in Istrien, von Einer auf Ein und eine Viertel Post. — Die hohe Hofkammer hat sich bewogen gefunden, vom ersten Julius d. J. angefangen, die Wegstrecke zwischen Montona und Pisino, in Istrien, von Einer auf Ein und eine Viertel Post zu erhöhen. — Dies wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 28. v. M., Zahl 21814, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 17. Juny 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 853. (3) ad Nr. 14146.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl Franzens-Universität aus den Lehrgegenständen des jurid. polit. Studiums nehmen am 31. July 1828 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der jurid. polit. Encyclopädie, aus dem natürlichen Privat-, Staats-, Völker- und österreichischen Criminalrechte, am 28., 29., 30. August; 1., 2., 3., 4., 5. und 6. September. Aus der Statistik des österreichischen Kaiserthums am 31. July, 1., 2. und 4. August. Aus dem Kirchenrechte am 5. und 6. August für die Juristen; 20., 21. und 22. August für die

3. 843. (3) E d i c t. Nr. 760.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Caspar Vertatschnig von Moschenig, wegen aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche vom 11. Jänner 1825, expedirt am 28. November 1826, am Heirathsgute schuldigen 60 fl. M. M., sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche executive Feilbiethung, der dem Blas Reschun gehörigen, zu Gottsche liegenden, der Herrschaft Ponovitsch, sub Recr. Nr. 150 zinsbaren, gerichtlich auf 455 fl. 40 kr. M. M., geschätzten Hubrealität, nebst Zugehör gewilliget, und zur Vornahme drey Tagsatzungen, nämlich

auf den 1. July, 4. August, und 1. September d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, Falls selbe bey der ersten noch bey der zweyten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Wovon die Tabulargläubiger und die Kauflustigen mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der hierortigen Amtskanzley einzusehen sind.

Bez. Gericht Ponovitsch am 24. May 1828.
Bey der ersten Licitation ist kein Anboth geschehen.

3. 858. (2) E d i c t. Nr. 628.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Abhandlungsbehörde, werden alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 19. April 1828, zu Hudu verstorbenen Ganzbüblers, Franz Hribar, entweder als Erben oder Gläubiger, oder sonst einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können gedenken, oder in diese Verlassmasse schulden, aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Einbekennung ihrer Leistungen so gewiß am 28. July l. J. hierorts zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. D. sürgegangen werden würde.

Bez. Gericht Weixelberg den 14. Juny 1828.

3. 850. (3) E d i c t. ad Num. 845.

Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es habe Georg Mikusch aus Podlach, freywillig um Bestimmung aller väterlichen Bartholomäus Mikusch'schen Passivforderungen und öffentlichen Vorladungen der dießfälligen Gläubiger nachgesucht.

Da zu dieser Liquidirung der 13. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dießgerichtlicher Amtskanzley bestimmt worden ist, so haben alle Jene, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung geltend zu machen vermeinen, am obbenannten Tage auf dießgerichtlicher Kanzley zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Wipbach am 27. April 1828.

3. 871. (1) Nr. 847.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das vom Herrn Johann Kofeik, gegen Michael Köhrin, unterm 28. d. M., Zahl 847, wegen einer Forderung von 175 fl. 37 kr. M. M., sammt Nebenverbindlichkeiten, gestellte Ansu-

chen, in die executive Versteigerung, der im Besitze des Letztern befindlichen, mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 262 fl. 54 kr. M. M. geschätzten Realitäten, als: der in Großpudlog liegenden, der Herrschaft Thurn am Hart dienßbaren halben Hube, Rectif. Nr. 334, und des dem Gute Deutschberg, Berg-Nr. 4, dann einiger Fahrnisse hiebey gewilliget, und die erste Versteigerungstagsatzung auf den 29. July, die zweyte auf den 30. August und die dritte auf den 30. September l. J., im Orte Großpudlog mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um die gerichtliche Schätzung oder darüber sollten an Ersteher gebracht, dieselben bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse können in der hierortigen Kanzley eingesehen oder erhoben werden.

Bez. Gericht Thurn am Hart den 30. Juny 1828.

3. 875. (1) ad Nr. 556.

Convocations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten der Frau Antonia Schulz, erklärten Erbin ihres zu Senofetsch am 3. März d. J., ab intestato verstorbenen Ehegatten, Aloys Schulz, zur Erforschung der Schuldenlast, die Tagsatzung auf den 30. July d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden; bey welcher alle Jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und sohin geltend machen sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. bezuzumessen haben werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 2. July 1828.

V e r r i c h t u n g.

Im Anhange zum Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 80, vom 3. July 1828, Pag. 666 zweyte Spalte, 3. 823, soll es in dem Licitations-Edicte des Bezirksgerichtes Münkendorf, ddo. 8. April 1828, in Sachen der Maria Kotscher, geb. Pogatscher, gegen Urban und Andreas Lettner, Zeile 4 von oben, anstatt Koffer, heißen: Kotscher, so so wie auch in der 10. auf die 11. Zeile, anstatt: Ruznig — Ruzing. Welches auch in den beiden darauf folgenden Blättern auf dieselbe Weise zu berichtigen ist.